

Kreuzers Gartenpflanzen Lexikon **»kurz & bündig«**

Band 4

Sommerblumen

**Blumenzwiebeln
und -knollen**



**Beet- und
Balkonpflanzen**

Bernhard Thalacker Verlag Braunschweig

£15 •

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Botanische Erläuterungen	4
Einleitung und Artenschutzabkommen	5
Sommerblumen, Blumenzwiebeln und -knollen, Beet- und Balkonpflanzen von A bis Z	9
Anhang:	
- Giftpflanzen	201
- Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung	202
- Kulturansprüche und Verwendungsmöglichkeiten	208
Index:	
- Deutsch-botanisches Namensverzeichnis	219
- Botanisches Namensverzeichnis	226

Einleitung

Lieber Pflanzen- und Gartenfreund!

Vollständig überarbeitet und in neuer Aufmachung wendet sich das Kreuzer-Lexikon an Fachleute im Gartenbau und an interessierte Gartenbesitzer gleichermaßen.

Das Verkaufspersonal in Gartencentern, Gärtnereien und im Floristenbereich findet hier eine in die Tiefe gehende Informationsquelle für das aktuelle Verkaufssortiment. Für Gartengestalter, Auszubildende, Studenten, Beratungskräfte und Planer bietet es Informationen aus erster Hand über alles, was im Laufe des Gartenjahres im Freien blüht.

Der Schwerpunkt liegt bei den ein- und zweijährigen Sommerblumen, bei Blumenzwiebeln und -knollen, einjährig zu ziehenden Stauden und bei Kübelpflanzen, die man wie Beetpflanzen verwenden kann. Neue, erfolgreiche Pflanzen aus allen Erdteilen bereichern zunehmend das Angebot, finden immer schneller Eingang in Gärten und auf Balkonen, verändern unseren Stil der Gartengestaltung. Soweit es bis zum Redaktionsschluß möglich war, finden auch die neuesten Sorten Erwähnung. Fleuroselect-Medaillengewinner sind als herausragende Qualitätszüchtungen mit hohem Garten- und Nutzwert gekennzeichnet.

In der international gültigen Nomenklatur gab es in der letzten Zeit teilweise erhebliche Veränderungen. Einige Gattungen, wie z.B. *Chrysanthemum*, wurden nach letzten Erkenntnissen in großen Teilen neu zugeordnet. Teilweise erreichten uns diese Informationen erst nach Redaktionsschluß, so daß die neuen Bezeichnungen nur noch nachfolgend unter dem bisherigen Begriff aufgelistet werden konnten. Hierfür bitten wir um Verständnis. Entsprechende Hinweise finden sich auch im Index der botanischen Namen.

Einen bedeutenden Stellenwert erhielt auch der Artenschutz zum Erhalt wildlebender Pflanzen gemäß dem nebenstehenden Washingtoner Abkommen. Er bringt teilweise erhebliche Einschränkungen, die den Handel betreffen. Bitte beachten Sie genau die jeweils aktuellen Vorschriften und Regelungen, um Schäden zu vermeiden.

Für den Verlag und die Redaktion ist es selbstverständlich, daß das Kreuzer-Lexikon als Standardwerk für Praktiker und Liebhaber des Gartenbaus auch künftig stets den neuesten Sortiments- und Wissenstand vermittelt. Entsprechend wurden auch die Beschreibungen nach gängigen Gesichtspunkten gestrafft und gegliedert, so daß die Informationen klarer und schneller erfaßt werden können. Bewährtes wurde beibehalten, Unnötiges entfernt, neue Informationen hinzugefügt.

Regelung zum Washingtoner Artenschutzabkommen

Pflanzen geschützter Arten (laut gültigen Listen) aus Wildbeständen dürfen grundsätzlich nicht der Natur entnommen und nicht gehandelt werden. Geschützte Pflanzen, die aus gärtnerischer Vermehrung entstehen, dürfen gehandelt werden, allerdings muß jederzeit der Nachweis geführt werden können, daß die Pflanzen rechtmäßig in Kultur genommen wurden.

Bei Importen von besonders geschützten Arten aus Nicht-EG-Staaten ist eine CITES-Einfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft notwendig. Hierfür muß eine Ausfuhrgenehmigung des Ausfuhrlandes vorliegen. Das Vorliegen dieser Bescheinigung wird von den Zollbehörden auf einer CITES-Einfuhr-Bescheinigung an der Grenze bescheinigt. Dieses Dokument muß den Pflanzentransport jederzeit begleiten.

Für Transporte von naturentnommenen Pflanzen innerhalb der EG schreibt die Verordnung vor, daß beim Transport und beim Verkauf usw. CITES-Dokumente als Begleitpapiere und Legalitätsnachweis vorzuweisen sind. Diese Dokumente sind je nach Fall CITES-Einfuhrgenehmigung, CITES-Einfuhr-Bescheinigung und CITES-Bescheinigung.

Für künstlich vermehrte, geschützte Pflanzen gemäß dem Washingtoner Artenschutzabkommen kann für Transporte innerhalb der EG auch ein Pflanzenschutzzeugnis Verwendung finden.

Besonders geschützte Wildblumenzwiebel-Arten sind:

- alle **Galanthus-Arten** (Schneeglöckchen) mit Ausnahme von *Galanthus flore plena* (Gefülltes Schneeglöckchen),
- alle **Cyclamen-Arten** (Alpenveilchen) mit Ausnahme von *Cyclamen persicum* (Zimmeralpenveilchen),
- alle **Bellevalia-Arten**,
- alle **Oocws-Arten**,
- alle **Fritillaria-Arten**, insbesondere *Fritillaha meleagris* (Schachbrettblume),
- alle **Gladiolus-Arten** (Siegwurz),
- alle **Hyacinthella-Arten** (Zwerghyazinthen),
- alle **Iris-Arten** (Schwertlilien),
- **Leucojum aestivum** (Sommerknotenblume) und *Leucojum vernum* (Frühlingsknotenblume, Märzenbecher),
- alle **Lilium-Arten**,
- alle **Muscari-Arten** (Traubenhyazinthen),
- alle **Narcissus-Arten** (Narzissen),
- alle **Scilla-Arten** (Blaustern), einschließlich *Endymion* (Hasenglöckchen) und *Sternbergia lutea* (Sternbergia),
- alle **Tulipa-Arten** (Tulpen).

Ausnahmen sind jeweils in Listen aufgeführt, die sich ändern können. Daher bitte den jeweils aktuellen Stand bei der zuständigen Fachbehörde für Naturschutz abfragen.